

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 178.

Mittwoch, 4. August 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger und ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der postl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Janger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sicherung von Bauforderungen betr.

Nachstehend bringen wir die im Reichsgesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 enthaltenen allgemeinen Sicherungsmaßnahmen den von dem Gesetze betroffenen Kreisen anordnungsgemäß zur Kenntnis.

Übrigens ist nach der Ansicht des königlichen Ministeriums des Innern der § 139 des Allgemeinen Baugesetzes durch den § 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 nicht aufgehoben, sondern nur dahin ergänzt worden, daß auf dem landesgesetzlich vorgeschriebenen Anschlag der Eigentümer (Erbbauberechtigter, vgl. § 61 Absatz 3 des Reichsgesetzes) und Unternehmer auch dann besonders als solche zu kennzeichnen sind, wenn sie mit den Personen des Bauherrn oder Bauleiters oder Bauausführenden zusammenfallen.

Großenhain und Riesa, den 31. Juli 1909.

1378 d C Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.
Allgemeine Sicherungsmaßnahmen.

§ 1.

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Hauses auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung, oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Befriedigung der Kosten eines Hauses in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstück dient oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Hauses erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Befriedigung der Kosten eines Hauses gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung ohne nähere Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll,
2. solche, die gegen eine als Bauhypothek bezeichnete Hypothek gewährt werden.

§ 2.

Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Ueber jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Baugenehmigung ungebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuch müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Befriedigung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Befriedigung der Baukosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablauf von fünf Jahren, von der Beendigung des letzt-eingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

§ 4.

Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

§ 5.

Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft, wenn sie vorläufig zum Nachteil der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwidergehandelt haben. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

§ 6.

Zur Führung eines Baubuches verpflichtet Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und

deren im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen, oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Befriedigung der Baukosten zugesicherten Mittel, gewährt.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Pionierübung.

Das 2. königlich sächsische Pionier-Bataillon Nr. 22 in Riesa nimmt in der Nacht von Donnerstag, den 5. dieses Monats, von abends 10 Uhr ab bis Freitag, den 6. dieses Monats, früh 7 Uhr eine Uebung im Brückenschlagen über die Elbe bei Beutewitz vor, weshalb folgende Anordnungen zu treffen sind.

1. Während der Dauer der Uebung ist der Elbstrom für die Schiffsahrt gesperrt.
2. Beide Ufer sind während der Dauer der Uebung sowohl im Bereiche der Brückenstelle (Uebungsstelle) als auch 300 m unter- und oberhalb derselben von Schiffsahrt und Fährerei freizuhalten.
3. Die zu Tal gehenden Schleppdampfer, Ketten- und Frachtschiffe sowie Flöße haben während der Uebung auf der Stromstrecke von Rosenmühle stromaufwärts zu steilen.
4. Die zu Berg gehenden Schleppzüge und Segelschiffe haben auf der Stromstrecke von Watzig stromaufwärts vor Anker zu gehen oder zu steilen, wobei die Führer derselben darauf zu achten haben, daß die Führer frei bleiben.
5. Die Sperrung beginnt, sobald die 1000 m ober- und unterhalb der Uebungsstelle in Pontons oder auf dem Lande aufgestellten Militär- oder Zivilposten nachts 2 rote Laternen und am Tage 2 rote Flaggen hissen. Bei Aufhebung der Sperrung werden die Signale eingezogen.
6. Beim Abfahren der Schiffe und Flöße nach Freigabe der Fahrt ist die Reihenfolge der Ankunft am Zielplatze genau innezuhalten und hierbei sowie auch bei allen sonstigen Maßnahmen vor, während und nach der Sperrung den Weisungen der Strompolizeibeamten und der ausgehenden Posten unweigerlich Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Reifen, am 3. August 1909.

Nr. 981 X. Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Städtische Park- und Gartenanlagen betr.

I. Mit Rücksicht darauf, daß in letzter Zeit den Anordnungen unseres Parkwärters Ernst Moritz Franke seitens des Publikums nicht allenthalben Folge geleistet worden ist, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß dem Genannten die Aufsichtsführung in den hiesigen städtischen Park- und Gartenanlagen übertragen worden ist, und daß er insoweit mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist.

Jede Nichtbefolgung der vom Parkwärtler innerhalb seiner Zuständigkeit gegebenen Weisungen werden wir künftig mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestrafen.

II. Auf denjenigen Bänken der hiesigen städtischen Park- und Gartenanlagen, die mit der Aufschrift „Für Kinder und Kinderwagen verboten“ versehen sind, dürfen nicht in Begleitung Erwachsener befindliche Kinder und Personen mit Kinderwagen nicht Platz nehmen. Für letztere ist vielmehr auf dem wesentlich vergrößerten Spielplatze am Brandenburger Wege durch Aufstellung zahlreicher Bänke reichliche Sitzgelegenheit beschafft worden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Riesa, den 2. August 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Rtg.

Herr Max Hohe aus Großbreitenbach in Thüringen ist von uns als

Gallenmeister

für den städtischen Schlachthof hier in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. August 1909.

Dr. Scheider.

Rtg.

Zur Feststellung der ihnen bei der Landtagswahl zustehenden Stimmen werden die wahlberechtigten Personen, die erst 1908 oder 1909 in Gröba zugezogen und deshalb hier zur Staats-Einkommensteuer auf 1908 nicht veranlagt worden sind, aufgefordert, ihren Einkommensteuerzettel auf das Jahr 1908 binnen einer Woche im Gemeindeamt, Zimmer 5, vorzulegen.

Gröba, am 4. August 1909.

Der Gemeindevorstand.

Freibant Boppitz.

Donnerstag, den 5. August, nachm. von 6 Uhr ab kommt das Fleisch eines jungen Kindes, 1/2 kg 40 Pfg., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.